

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1913

170 (1.2.1913)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 170.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4,50 M.
pro Jahr.

Februar 1913

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher anders nach
Uebereinkunft festgesetzt.

15. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Anfrage und Antwort. — 2. Die Verwendung von Anlehensmitteln betr. — 3. Gemeinderäte sind in den Bürgerausschuß nicht wählbar. — 4. Aufnahme nicht wählbarer Bewerber in die Wahlvorschlagsliste. — 5. Unterschriftliche Zustimmung der Vorgesetzten zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste. — 6. Ungiltigkeit einer Bürgermeisterwahl wegen Verstoßes gegen § 56 Gem. V. O. — V. **Versicherungswesen:** 7. Angestelltenversicherung, Invaliden-Versicherung und Fürsorge-Mitgliedschaft der Gemeindebeamten und Bediensteten. — 8. Altersversorgung der Hebammen. — 9. Krankenkasse für städtische Beamte im Großherzogtum Baden (Sitz in Mannheim). — 10. Beginn der Krankheit. Zurückdatierung des Beginns. §§ 6, 20 St. V. G. — VI. **Verschiedenes:** 11. Pforzheim, Friedlin, en, Schopfheim, Aus dem Obenwald, Königheim, Freiburg, Singen, Weinheim, Freiburg. — 12. Die „Konkurrenten“ auf dem Balkan — 13. Vorsicht bei Ausstellung von Zeugnissen. — 14. Die Wirkungen des Kriegszustandes in Oesterreich. — 15. Die Führung der Gemeineregistratur betr. — 16. Für Vermieter und Mieter. — 17. Sicherheitsleistung durch Gemeinerechnungsbeamte betr. — 18. Geld oder Papier? — 19. Aus der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Karlsruhe. — 20. Sprachdecke

I. Gemeindesachen.

Anfrage.

Nach der Gemeindeordnung, Wielandt Bd. 1 Seite 480 § 106 rückt der genutzberechtigte Gemeindegewerbetreibende in den Genuß ein, wenn er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

In hiesiger Gemeinde sind nun eine Anzahl ledige Bürger auf der Warteliste, welche Fabrikarbeiter sind, bei ihren Eltern wohnen und dieselben in erheblichem Maße unterstützen.

Sind nun solche Bürger zum Almendgenuß zugelassen?

Es sollen Entscheidungen ergangen sein, wonach solche Bürger als selbständig und Gewerbetreibende auf eigene Rechnung bezüglich der Zulassung zum Almendgenuß anzusehen sind.

Bürgermeister A.

Antwort.

Die Frage dürfte zu bejahen sein. In der Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege vom Jahre 1885 Seite 75, 1870 S. 243, 1894 S. 65, 1873 S. 27, 1875 S. 33, 1976 S. 195 u. 242, 1891 S. 163, 1895 S. 94, 1898 S. 226, 1899 S. 86, 1880 S. 202. Näheres können sie an Hand der ergangenen Entscheidungen des Näheren nachlesen.

Die Verwendung von Anlehensmitteln betr.

1. Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1911:

Nach dem gegebenen Vortrag scheint der im Jahre 1910 für das Wasserleitungsanlehen bezahlte

Zins teilweise aus Anlehensmitteln bestritten worden zu sein. Eine derartige Verwendung von Anlehensmitteln kann nicht als zulässig erachtet werden. Der für den Bau nicht benötigte, unter dem Kassenvorrat der Wasserwerkstätte enthaltene Betrag des Anlehens mit 6500 M sollte zur außerplanmäßigen Schuldentilgung Verwendung finden.

2. Erlaß vom 1. Juni 1912:

Von dem zur Bestreitung des Aufwands für Herstellung der Wasserversorgung aufgenommenen Anlehen mit

320 000 M

wurden bestimmungsgemäß verwendet

etc., etc., zusammen:

315 120 M

während der Rest mit

4880 M

zur Verzinsung der Wasserleitungsschuld und zur Bildung eines Reservefonds für das Wasserwerk Verwendung gefunden hat.

Wie schon in unserem Erlaß vom 8. Mai 1911 bemerkt, ist die Verwendung des für den Bau der Wasserversorgung nicht benötigten Teils des Anlehens zu den bezeichneten Wirtschaftsausgaben nicht als zulässig zu erachten. Der nicht bestimmungsgemäß verwendete Betrag von 4880 M muß entweder außerplanmäßig an der Anlehenschuld abgetragen, oder es muß zu der erfolgten anderweitigen Verwendung die Zustimmung des Bürgerausschusses und unsere Genehmigung eingeholt werden.

3. Erlaß vom 22. Juli 1912:

Die Zuweisung der fraglichen 4880 M zum Reservefond des Wasserwerks wird unter der Bedingung genehmigt, daß über diesen Teil des Reserve-

fonds nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses und unserer Genehmigung verfügt werden darf.

Gemeinderäte sind in den Bürgerausschuß nicht wählbar. — Vergl. § 47 1 b Gem.-Ordg. — Die Amtsdauer der Gemeinderäte ist durch die Gem.-Ordg. nicht mathematisch genau bestimmt, sie erstreckt sich vielmehr von Erneuerungswahl zu Erneuerungswahl, wobei das Gesetzobjektiv vorschreibt, daß alle drei Jahre neue Wahlen stattzufinden haben, bei denen jeweils die Hälfte der auf 6 Jahre gewählten Mitglieder des Gemeinderats neu zur Wahl gestellt wird. Auf die Beachtung dieser Zeitvorschrift besteht keine subjektives Recht. Sie stellt vielmehr eine objektive Rechtsregel dar, für deren Einhaltung die Gemeinde wie die Staatsaufsichtsbehörde bei ihrer Amtspflicht verantwortlich ist. Hiernach waren Gemeinderäte, deren Amtsdauer gemäß § 42 Abs. 1 Gem.-Ordg. bis zu der der Bürgerausschußwahl nachfolgenden Gemeinderatswahl fortlief, im Zeitpunkt der ersteren in den Bürgerausschuß nicht wählbar. V.G.H. vom 17. September 1912 Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1912 S. 227.

Ausnahme nicht wählbarer Bewerber in die Wahlvorschlagsliste (§§ 32, 39 Gem.-Wahlordnung). Die Aufnahme eines solchen hat zur Folge, daß der auf die nicht wählbare Person lautende einzelne Wahlvorschlag ungültig ist, nicht aber daß die ganze Wahlvorschlagsliste ungültig ist. V.G.H. vom 17. September 1912 Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1912 S. 227.

Unterschriftliche Zustimmung der Vorge schlagenen zur Aufnahme in die Wahlvorschlagslisten. Verhältniswahlverfahren. § 30 Abs. 2 Gem. W. O. § 40 Abs. 2 Städte W. O. Gemäß § 30 Abs. 2 Gem. W. O. ist der Wahlvorschlagsliste von jedem Vorge schlagenen eine Erklärung beizufügen, worin er unterschriftlich der Aufnahme in die Vorschlagsliste zustimmt.

Die Unterschrift dessen, der dadurch, wie durch seine Willenserklärung verpflichtet werden soll, muß durch ihn als Unterzeichner selbst eigenhändig mit seinem Namen erfolgen, sie kann nicht durch die Unterzeichnung seines Namens seitens eines Dritten erteilt werden; auch wer sich zur Herstellung seiner Dienstleistung bedient, gibt damit nicht seine eigenhändige Unterschrift.

Ein Mangel in dieser Beziehung macht nicht nur den einzelnen Wahlvorschlag, sondern gemäß §§ 30 Abs. 2, 32 Abs. 2 Nr. 3 Gem. W. O. die ganze Vorschlagsliste ungültig. — V.G.H. v. 22. Mai 1912 R.F. S. 235 —

Ungültigkeit einer Bürgermeisterwahl wegen Verstoßes gegen § 56 Gem. W. O. Infolge verspäteten Eintreffens des Bezirksbeamten wurde an Stelle der zuerst bestimmten und vorschriftsmäßig bekannt gegebenen Wahlzeit von 2¹/₂—3 Uhr eine neue Wahlzeit von 3¹/₂—3³/₄ Uhr für die Bürgermeisterwahl

festgesetzt. Die vor 3 Uhr weggegangenen Bürgerausschußmitglieder, soweit sie noch aufzufinden waren, wurden aufgefordert, zur Wahl zu erscheinen. Mit der Wahl wurde um 3¹/₂ Uhr begonnen.

Die ganze Wahl wurde als ungültig erachtet. Dies wäre auch dann anzunehmen gewesen, wenn die vorgekommenen Verstöße einen Einfluß auf die Wahl nicht gehabt haben könnten. — V.G.H. v. 16. April 1912. R. S. 277 —

V. Versicherungswesen.

Angestellten-Versicherung, Invaliden-Versicherung und Fürsorgekassen-Mitgliedschaft der Gemeindebeamten und -Bediensteten. Die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten sind nach § 1 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 20. 12. 1911 (Reichsgesetzblatt S. 989) und der Anleitung hierzu vom 21. Juli 1912 (bad. Gef. und V.D.B. 1912 S. 315) **grundsätzlich** versicherungspflichtig.

Darüber, ob eine Anwartschaft auf Ruhegehalt u. i. S. des § 9 Abs. 1 des Gesetzes als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet das Bezirksamt als Gemeindeaufsichtsbehörde.

Hierbei sollen folgende Grundsätze gelten:

1. Hinsichtlich der Beamten und Bediensteten, die der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte angehören, ist der Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 18. Dezember 1912 Nr. 54 774, Befreiung von der Angestelltenversicherung betr., maßgebend,

welcher besagt:

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der zu § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom Bundesrat ergangenen Ausführungsbestimmung vom 29. Juni 1912 (Reichsgesetzblatt Seite 405) wird für diejenigen Personen, welche in Betrieben oder im Dienste einer badischen Gemeinde, eines badischen Gemeindeverbandes (Kreis, Bezirksverband) oder eines von einer badischen Behörde beaufsichtigten Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (Ortskrankentassen) beschäftigt sind und der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte als Mitglieder angehören,

die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenen-Rente als gewährleistet angesehen.

Die betreffenden Personen sind deshalb gemäß § 9 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes **versicherungsfrei**.

2. Bei den auf Lebenszeit Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn ihnen aufgrund eines Ortsstatuts (zu vergl. § 31 Gemeindeordnung, § 30 ff. Städteordnung) oder eines Beschlusses des zuständigen Organs oder nach dem Inhalt ihres schriftlichen Dienstvertrags, die in der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 29. Juni 1912, betr. eine Ausführungsbestimmung für die Angestelltenversicherung (Reichsgesetzblatt Seite 405) festgesetzten Mindestbeträge an Ruhegeld und Hinterbliebenenrente zustehen.

3. Bei den auf Kündigung Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn außer den unter 2 genannten Voraussetzungen noch folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die Kündigung muß vom Vorhandensein eines wichtigen Grundes (vergl. § 626 B. G. B.) abhängig gemacht sein;

b) falls die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der Rechtsweg ausgeschlossen ist, muß in anderer Weise dafür gesorgt sein, daß diese Entscheidung nicht lediglich dem Ermessen des zur Kündigung berufenen Organs endgültig überlassen bleibt. Es muß vielmehr dem Betroffenen die Möglichkeit offen stehen, durch Anrufung einer außerhalb der Anstellungsbehörde stehenden Instanz eine Nachprüfung zu erreichen.

Zugleich wird hervorgehoben, daß die Invalidenversicherungspflicht für die Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 2000 M nach §§ 1226 ff. R. V. D. neben der Angestelltenversicherung fortbesteht. Es kommen namentlich in Betracht Kasschreiber, Grundbuchhilfsbeamte, Gemeindereschner, Stadtbaumeister, Gasmeister, Schlachthofverwalter, Kassenbeamte, vorausgesetzt, daß diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet. Die Kasschreiber werden allerdings **regelmäßig gemäß § 9** des Versicherungsgesetzes für Angestellte, § 1234 R. V. D. versicherungsfrei sein.

Auch diejenigen Angestellten, welche in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung **freiwillige** Versicherer waren (Selbst- oder Weiterversicherer), können diese freiwillige Versicherung neben der Angestellten-Versicherung fortsetzen, wodurch sie sich die Vorteile der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nämlich: Invaliden-, Kranken-, Altersrente, Heilverfahren, Hinterbliebenenfürsorge (Witwen-, Witwer-, Waisenrente, Witwengeld und Waisenaussteuer) sichern. Die Anwartschaft hierzu wird gewährt, wenn bei Weiterversicherern (§§ 1244, 1280 R. V. D.) 20 Marken, bei Selbstversicherern (§§ 1243, 1282 R. V. D.) 40 Marken während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag verwendet werden.

Marken der ersten Lohnklasse genügen schon.

Altersversorgung der Hebammen. Hebammen nehmen unabhängige Berufsstellungen ein. Sie sind selbst dann nicht versicherungspflichtig, wenn sie als sogenannte Gemeindehebammen gegen eine Vergütung der Gemeindeverwaltung in dem ihnen zugewiesenen Bezirk ihre Tätigkeit ausüben und den Unbemittelten ihre Hilfe unentgeltlich oder gegen eine hinter dem üblichen Satze zurückbleibende Gebühr zu gewähren haben.

Dagegen sind die Gemeinde-Hebammen ebenso wie die freipraktizierenden Hebammen gemäß § 1243 R. V. D. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr zum freiwilligen Eintritt in die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung — zur Selbstversicherung — berechtigt.

Zur Weiterversicherung sind alle diejenigen mehr als 40 Jahre alten Hebammen berechtigt, welche früher in einem die Versicherungspflicht begründeten Beschäftigungsverhältnis gestanden haben und auf Grund dieses Verhältnisses mindestens 100 Beiträge geleistet haben, später aber aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden sind.

Selbst- und Weiterversicherung erfolgt auf eigene Kosten in einer beliebigen Lohnklasse.

Das Ministerium des Innern hat die hiernach im Wege der Selbstversicherung und der Weiterversicherung zulässige freiwillige Versicherung der Hebammen in der Weise erleichtert, daß es die

Hälfte des Versicherungsbeitrages der ersten Lohnklasse somit mindestens wöchentlich 8 S und jährlich 52.8 S = 4 M 16 S auf die Staatskasse übernimmt, sofern mindestens der gleiche Beitragsanteil auf die Gemeindefasse übernommen wird.

Hiernach hat, sofern nicht außerdem die Kosten der Versicherung in einer höheren Klasse freiwillig von der Gemeinde übernommen werden, die Hebamme bei der Versicherung in der 1. Klasse gar nichts, in der 2. Klasse (24 S — 16 S) = 8 S, in der 3. Klasse (32 S — 16 S) = 16 S, in der 4. Klasse (40 S — 26) = 14 S in der 5. Klasse (48 S — 16 S) = 32 S wöchentlich zu tragen.

Zum Zweck des Ersatzes haben die Gemeinden die Beiträge für die freiwillig versicherten Hebammen vorzuschüssig auszulegen, und die Forderung an die Gr. Staatskasse auf Anfang des Jahres unter Vorlage der Quittungskarte beim Bezirksamt anzumelden. Dieses berechnet die von der Gr. Staatskasse zu ersetzenden Beträge, und erstattet im Januar Vorlage an Gr. Verwaltungshof, gegebenenfalls Fehlanzeige.

Dienstunfähig gewordenen, unbemittelten und nicht zum Bezug einer Alters- und Invalidenrente oder eines entsprechenden Ruhegehaltes aus der Gemeindefasse berechtigten Gemeindehebammen, die aus dem Hebammenberuf einen so wesentlichen Teil ihres Gesamteinkommens gezogen haben, daß sie bei Wegfall dieses Einkommens einer wirtschaftlichen Notlage ausgesetzt sein, eventl. der Armenpflege anheim fallen würden, wird aus Staatsmitteln eine nach dem Maß des vorhandenen Bedürfnisses und nach ihrem seitherigen beruflichen Einkommen zu bemessende Rente etwa bis zur Höhe des Mindestbetrages der Altersrente (110 M) unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die betr. Gemeinde einen Teil davon auf die Gemeindefasse übernimmt.

Auf Einkunft eines derartigen Antrags sind die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der betr. Hebamme sowie die Höhe ihres während der letzten 5 Jahre bezogenen Einkommens zu erheben, und eine Erklärung des Gemeinderats nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses darüber einzuholen, ob und welcher Teil der der Hebamme zu gewährenden Rente auf die Gemeindefasse übernommen werden soll. Alsdann hat das Bezirksamt unter Vorlage der Akten beim Ministerium des Innern Antrag wegen Gewährung einer Altersrente zu stellen. Der Staatsvoranschlag 1912/13 sieht für die Altersversorgung der Gemeinde-Hebammen einen Betrag von 8500 M vor.

Krankenkasse für städtische Beamte im Großherzogtum Baden (Sitz in Mannheim). Die Kasse, welche von den Beamten der bad. Städteordnungsstädte gegründet wurde, hatte mit dem Jahr 1911 ihr erstes Geschäftsjahr vollendet. Die Kasse versichert Beamte ohne Familie (Einzelversicherung) und Beamte mit Familie (Familienversicherung). Das Eintrittsgeld ist für beide Stufen gleichmäßig auf 3 M festgesetzt, während die Beiträge für Einzelversicherung auf 18 M und für Familienversicherung sich auf 36 M belaufen. Das Lebensalter bedingt also keine Erhöhung des Eintrittsgeldes und die Zahl der Familienmitglieder keine höheren Beiträge. Die Leistungen der Kasse bestehen in Gewährung des Ersatzes von zwei Dritteln der erwachsenen Arzt- und Heilmittelkosten, der Hälfte des Aufwan-

des für Zahnbehandlungen und Verpflegung in Krankenanstalten (hier höchstens 2,50 M für den Tag) unter Festlegung von Höchstbeträgen. Diese stellen sich für die Einzelversicherung auf 60 M, für Familienversicherung auf 120 M jährlich. Die Mitglieder haben unter den Ärzten und Krankenhäusern etc. freie Auswahl. Eine Karenzzeit besteht nicht. Die Kasse hatte im ersten Geschäftsjahr 284 Mitglieder und 882 Versicherte. Die Versicherten können sich die Beiträge am Gehalt abziehen lassen.

Beginn der Krankheit. Zurüdattierung des Beginns. §§ 6, 20 R.V.G. Der Beginn einer Krankheit bemißt sich in der Regel nach demjenigen Zeitpunkt, an dem der objektive Befund ärztlich festgestellt wurde; es erscheint allerdings nicht ausgeschlossen, daß der Beginn der Krankheit auf einen früheren Zeitpunkt verlegt wird, sofern durch das Gutachten des Arztes oder sonstige sachdienliche Beweismittel festgestellt werden kann, daß der Versicherte in der Tat schon zu dem früheren Zeitpunkt krank im Sinne des R.V.G. war. Die Zulassung dieser Ausnahme erfordert aber eine vorsichtige Behandlung und ist an einen durchaus sicheren und schlüssigen Nachweis gebunden. Dem ärztlichen Gutachten könnte in dieser Richtung nur dann eine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden, wenn darin unter entsprechender Begründung dargelegt würde, daß nach dem objektiven Befund, nach der Art und dem Grade der Krankheit sicher angenommen werden muß, daß der Versicherte schon einige Tage vor Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe so erkrankt war, daß Arzt und Arznei erforderlich waren, oder Erwerbsunfähigkeit bestand. — V.G.S. vom 12. März 1912 —.

VI. Verschiedenes.

Pforzheim. Vor einigen Wochen brachten die Zeitungen Mitteilungen über die Verteilung des Reichtums in der Goldstadt Pforzheim, wobei besonders die hohe Zahl der Einkommensmillionäre aufgefallen ist. Heute kann (laut Volkszt.) berichtet werden, daß der Zugang an Steuerkapitalien — die Ergebnisse des Generalparlaments eingeschlossen — 100 Millionen Mark beträgt. Dieser ungeheure Zuwachs setzt die Stadt Pforzheim, trotzdem sie große Aufgaben für viele Millionen zu erledigen hat, in Stand, ohne jede Umlageerhöhung auskommen zu können.

Friedingen. Die hiesige Schulsparkasse hat sich in den fünf Jahren zu einer Höhe emporgeschafft, welche die Beachtung weiter Kreise verdient. Dank dem freundlichen Entgegenkommen der Sparassenenverwaltung Singen, welche die Schulsparbüchsen unentgeltlich zur Verfügung stellt, treten immer mehr Kinder der Schulsparkasse bei — handelt es sich doch nicht darum, große Summen aufzuhäufen, sondern durch planmäßiges Sparen im Kleinen eine tüchtige Grundlage zum Lebensglück zu schaffen und auch den Kernsten unter den Armen Gelegenheit zum Sparen zu geben. Auf solche Grundstücke aufgebaut, kann eine Schulsparkasse nur Gutes leisten; insbesondere, wenn Bürgermeister, Geistliche und Lehrer die Leitung im Interesse des Gemeinwohlens übernehmen. So nennt jetzt die hiesige Schulsparkasse zu Ende des letzten Jahres

ein Kapital von 7646 M ihr eigen. Man möchte es allen Eltern warm ins Herz hineinrufen, ihre Kinder zum Sparen anzuhalten und nicht soviel Taschengeld zum Vergenden und Verschleuden in die Hand zu geben. Affenliebe richtet großes Unheil unter der Jugend an. Wohlan, so sei auch die Friedinger Schulsparkasse fernerhin ein nicht zu unterschätzender Erziehungsfaktor in der Gemeinde!

Schopshheim. Der Bürgerausschuß beschloß in seiner letzten Sitzung, ein neues Krankenhaus zu bauen, das etwa 360 000 Mark kosten darf. Es wird ein Preisanschreiben für Entwürfe in die Wege geleitet; für die besten Entwürfe sollen drei Preise ausgeworfen werden im Betrage von 3600 Mark, für Antauf von Entwürfen etwa 1400 Mark. Der Bauplatz kommt auf 30 000 Mark zu stehen.

Aus dem Odenwald. An dem Zusammenbruch der Sparkasse in Nieder-Möda (Hessen) sind auch einige Lehrer von dort und der Umgegend beteiligt. Diese müssen nun nicht nur mit ihrem gesamten Vermögen haften, sondern ihr Gehalt über 1500 M wurde nun mit Beschlagnahme belegt. Für ältere Lehrer bedeutet das eine jährliche Einbuße an Gehalt von 1900 Mark.

Königheim. In unserer Gemeinde besteht seit Jahren die schöne Übung, den an Ostern aus der Volksschule zu entlassenden Knaben je einen gut gezogenen Obstbaum von bewährter Sorte zu überreichen als Andenken an ihren Schulbesuch. Diese schöne Sitte fällt dieses Jahr in die richtige Frühjahrspflanzzeit.

Freiburg. Vor der Strafkammer stand der Kaufmann Josef Franz Schäfer aus Karlsruhe wegen mehrfachen Diebstahls angeklagt; er wurde zu 4 Jahren 3 Monaten Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt. Das gerissenste Stück leistete er sich im Dezember v. Js. in Rust bei Emmendingen. Dem Rechner Baumann des Kreditvereins stellte er sich, nachdem er tagelang die lokalen Verhältnisse ausgekundschaftet hatte, als Abgesandter der Freiburger Staatsanwaltschaft vor, beauftragt Bücher und Kasse zu revidieren. Schließlich erklärte er, obwohl er nichts zu beanstanden habe, sollte Baumann mit Bücher und Geld mit nach Freiburg kommen. Die Sachen wurden verpackt, und während sich der Rechner umzog und Schäfer angeblich eine Bedürfnisanstalt aufsuchen wollte, verschwand der Schwindler mit dem wertvollen Paket. Man fand ihn endlich in einem Keller. Das Geld, etwa 1000 Mark, hatte er in Gamaschen und Rod gesteckt. Er hatte Waffen bei sich, wurde aber durch einen Gendarmen festgenommen. In einem Nachbarort hatte er bereits ein Auto für die Flucht bestellt. (Solche Vorkommnisse mahnen zur größten Vorsicht.)

Singen. Der Gemeinderat hat, dem Beispiele anderer Städte folgend, für die städtischen Beamten einen freien Nachmittag in der Woche eingeführt. Ferner wurde beschlossen, die Versicherungsbeiträge der Angestellten-Versicherung in ganzer Höhe auf die Stadtkasse zu übernehmen.

Weinheim. Im Bürgerausschuß hat der Bürgermeister auf eine Anfrage mitgeteilt, daß bei Erstellung der Bürgermeisterwohnung eine Ueberschreitung von 7000 M eingetreten sei. Diese Kreditüberschreitung soll als erster Punkt auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt werden.

Freiburg. Auf der Tagesordnung des hiesigen Bürgerausschusses stand als erster Punkt die Umgestaltung des städtischen Rieselgutes. Bevor die Beratungen hierüber begonnen wurden, ergriff Oberbürgermeister Dr. Winterer das Wort, um die in einer anonymen Broschüre, betitelt „Klaudereien über Freiburgs Finanzwirtschaft“, gegen die städtische Verwaltung gerichteten Vorwürfe zurückzuweisen. Mit hervorragender Sachkenntnis verteidigte der Oberbürgermeister die bisherige Finanzpolitik der Stadt. Zahlenmäßig wies er nach, daß Soll und Haben im städtischen Haushalt sich in durchaus gesunden Normen bewege. Dem Oberbürgermeister sekundierte der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes, Stadtverordneter Kopf, welcher bemerkte, der Verfasser habe sich großer Uebertreibungen schuldig gemacht. Er beantrage zur Tagesordnung überzugehen. (Lebhafte Bravo!) Hierauf gelangte das Rieselgut-Projekt zur Erörterung. Die bisherige ungenügende Rentabilität sollte unter Aufwand von 275 000 M nach den Plänen des Stadtrats durch eine ausgedehnte Milchwirtschaft und der dadurch bedingten ausreichenden Viehhaltung (etwa 90 Kühe) gehoben werden. Im Gegensatz hierzu verlangte der geschäftsleitende Vorstand in seiner Mehrheit die zum Rieselgut gehörigen Wiesen parzellenweise zu verpachten; falls die Verpachtung sich nicht als lohnend erweise, sei es immer noch Zeit, den Betrieb in eigene Regie zu übernehmen. Dieser Antrag wurde nach mehrstündiger Debatte mit 51 gegen 44 Stimmen angenommen.

Im kommenden Juli werden 25 Jahre verflossen sein, seit dem Tage, an dem Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer an die Spitze der Stadtverwaltung trat, einstimmig hierher gewählt und seitdem in der dritten Amtsperiode hier tätig. Was Dr. Winterer (der von 1877 bis 1888 als Nachfolger Strohmeiers in Konstanz ein überaus segensreiches kommunales Wirken entfaltete, für die Breisgauemetropole geworden ist, das werden begeisterte Schilderungen am Jubiläumstage dar- tun.

Die „Konkurrenten“ auf dem Balkan. Nachdem im Balkankrieg die überraschenden Waffen- erfolge der Alliierten die Welt in Erstaunen versetzt haben, ist mittlerweile das „Problem der Kriegsbeute“ als neueste Wendung der orientalischen Frage in den Mittelpunkt des Interesses getreten. Daß Oesterreich und Rußland bei der Aufteilung der europäischen Türkei ein Wort mitzureden haben, liegt auf der Hand. Die beiden Großmächte sind in der Tat direkte Handels- Konkurrenten auf dem Balkan und man versteht es, daß sie ihre Interessen, gegebenenfalls sogar durch eine Gebietserweiterung in der Sphäre des Handelseinflusses mit allen Mitteln schützen wollen. Von der erheblichen Bedeutung der kommerziellen Beziehungen zwischen den Balkanstaaten einerseits, Oesterreich und Rußland andererseits, mögen die nachstehenden Aufstellungen einen Begriff geben.

Was zunächst Oesterreich anbelangt, so weist (nach der Statistik des Handelsministeriums für 1911) sein Totalverkehr mit den Ländern auf der Balkanhalbinsel folgende Summen auf:

Bulgarien	28 286 500 Mk.
Griechenland	29 594 500 „
Montenegro	3 166 500 „
Rumänien	169 783 000 „
Serbien	41 972 000 „
Türkei	156 097 500 „

Total: 438 900 000 Mk.

Wie man sieht, marchiert die Gesamtsumme des österreich-balkanischen Handelsverkehrs auf eine halbe Milliarde los; dabei entfällt auf die Türkei und das neutral gebliebene Rumänien zusammen fast genau drei Viertel dieses Betrages. Verglichen mit dem Totalhandel Oesterreichs, beträgt die obige Summe ungefähr ein Fünftel. Die Zahlen für die Einfuhr der Balkanstaaten nach Oesterreich bzw. für dessen Ausfuhr sind folgende:

Einfuhr nach Oesterreich:		Ausfuhr Oesterreichs:	
Bulgarien	10 432 000 Mk.	Bulgarien	27 854 500 Mk.
Griechenland	16 572 800 „	Griechenland	13 021 700 „
Montenegro	958 500 „	Montenegro	2 208 000 „
Rumänien	65 645 600 „	Rumänien	104 137 400 „
Serbien	10 473 600 „	Serbien	31 498 400 „
Türkei	50 665 600 „	Türkei	105 431 900 „

Total: 154 748 100 Mk. 284 151 900 Mk.

Mit Ausnahme Griechenlands überwiegt die Ausfuhr Oesterreichs nach den Ländern des Balkans deren Einfuhr nach dort erheblich, selbst bis zum Doppelten (Türkei, Montenegro) und Dreifachen (Serbien). Sie beträgt im ganzen annähernd ein Viertel der Gesamtausfuhr, die nach den Balkanstaaten vom Ausland effektuiert wird; diese beläuft sich gegenwärtig auf 1 Milliarde 240 Millionen Mark. Andererseits verkaufen die Länder des Balkan etwa ein Sechstel ihrer Produkte (Gesamtproduktion 1 Milliarde) an Oesterreich.

Was den Handelsverkehr Rußlands auf dem Balkan angeht, so ergeben sich dafür folgende Zahlen:

Einfuhr nach Rußland:		Ausfuhr Rußlands:	
Bulgarien	240 000 Mk.	Bulgarien	542 000 Mk.
Griechenland	1 200 000 „	Griechenland	22 000 000 „
Montenegro	—	Montenegro	—
Rumänien	4 000 000 „	Rumänien	32 000 000 „
Serbien	11 200 „	Serbien	1 458 400 „
Türkei	10 400 000 „	Türkei	59 300 000 „

Total: 15 851 200 Mk. 120 178 400 Mk.

Während Montenegro für den russischen Handel überhaupt nicht in Betracht kommt, sind Griechenland, Rumänien und besonders die Türkei mit erheblichen Summen beteiligt, Bulgarien und Serbien (speziell für die Einfuhr nach Rußland) nur mit bescheidenen Beträgen. Im ganzen erreicht der russisch-balkanische Verkehr mit der Gesamtsumme von 136 029 600 Mark nicht einmal ein Viertel des entsprechenden österreichischen Handels.

Es erscheint sonach, als ob die Interessen Rußlands auf dem Balkan bei weitem nicht die Wichtigkeit der österreichischen Beziehungen hätten; indes ist zu bedenken, daß die Balkanvölker durch Kas- sen- und Religionsgemeinschaft eng mit dem russischen Reiche verbunden sind. Wer sich der Lehre der Geschichte erinnert, nach der solche „Unponderabilien“ schwer ins Gewicht fallen, wird zugeben müssen, daß bei der demnächstigen Revision der Balkanfrage auch Rußland ein entscheidendes Wort mitzureden hat.

Vorsicht bei Ausstellung von Zeugnissen. Wozu es führen kann, wenn ein Bürgermeister, Ratschreiber etc. einem Schlechtstuierten ein gutes Vermögenszeugnis ausstellt, das hat dieser Tage eine Verhandlung vor dem Landgericht Ravensburg gezeigt. Die Aktienspinnerei Chemnitz hat gegen die Stadtgemeinde Buchau einen Schadenersatz in Höhe von 25 000 M verlangt, und hat den Prozeß auch gewonnen. Der Ratschreiber der Stadtgemeinde Buchau, hatte der Firma Louis Einstein, Trikotweberei in Buchau, ein äußerst günstiges Vermögenszeugnis ausgestellt, auf Grund dessen die Aktienspinnerei der genannten Firma für etwa 35 000 M auf Kredit gab. Kurz darauf kam die Firma Einstein in Konkurs, in welchem die Aktienspinnerei nur etwa 10 000 M retten wird. Für den Ratschreiber muß die Stadtgemeinde Buchau einstehen, da sie für alle Amtsverfehlungen der Beamten haftet. Ein Schadenersatzprozeß einer Schweizer Bank gegen die Stadt Buchau, in welchem es sich ebenfalls um ein solches Vermögenszeugnis handelt, befindet sich im Stadium der Beweiserhebung.

Die Wirkungen des Kriegszustandes in Oesterreich. Das abgelaufene Jahr begann mit einer hochstrebenden Konjunktur. Eine Reihe glänzender Ernten regte die allgemeine Unternehmungslust an. In der Industrie reihen sich Neubauten an Neubauten, in den Städten wurde noch nie so viel gebaut, wie anfangs 1912 und der Konsum der ganzen Bevölkerung nahm sprunghaft zu, neue Bedürfnisse und neue Industrien hervorbringend, die Banken vermehrten ihre Mittel und die Dividentenschätzungen gingen immer höher, die Börsenkurse noch viel mehr. Wie ganz anders zeigt sich das wirtschaftliche Bild Oesterreichs zum Jahreschluß! Seit Monaten werden keine neuen Bestellungen und Käufe mehr gemacht, die Abrufe bleiben aus, frühere Bestellungen werden widerrufen, die Kaufläden bleiben leer, die großen Kaufhäuser und die Werkstätten der Konfektionsindustrie entlassen ihr halbes Personal, die Geschäftsreisenden sitzen zu Hause, die Fabriken, die zuerst einen plötzlichen Abbruch der Kauflust zu spüren bekommen, vor allem die Textilfabriken, sind nur an wenigen Tagen der Woche in Betrieb; die Banken, die noch vor Wochen durch ihre Zillalleiter jedermann ohne Ansehen der Person Kredit aufdrängten, halten jetzt jeden Groschen zurück und verweigern den ältesten Kunden neues Geld, ja schnürr den alten Kredit immer enger und die Sparkassen werden, namentlich in Galizien und Ungarn, von den Einlegern bestürmt. Ueber 300 Millionen Kronen sind aus den Kassenschranken der Banken und Sparkassen im Laufe weniger Wochen in die Schubfächer und Strümpfe der geängstigten Bevölkerung gewandert, Gold ist unsichtbar geworden und am flachen Lande werden Banknoten im Verkehr oft zurückgewiesen.

An der Wiener Börse haben die Kursstürze des Monats Oktober viele Hunderte Millionen Kronen fiktiver Werte vernichtet. Die Zahlen der Konkurse und Zahlungseinstellungen weisen Rekordziffern auf und auch lebensfähige Unternehmungen sind bedroht. Die Wohnbauten in den Städten stehen unfertig, denn Baugeld ist überhaupt nicht zu haben, in ganz besonderen Fällen nicht unter 18 Prozent. Erstklassige Wechsel werden mit 10 Prozent eskonti-

ert und Großbanken geben für untüchtbares Geld bis zu 8 Prozent Zinsen. Kein Wunder, daß Industrie und Kaufmannschaft, die mit solchen Geldsätzen arbeiten, dieses Jahr mit erheblichen Verlusten abschließen.

So stellt es sich heraus, daß alle Milliarden für militärische Zwecke hinausgeworfen sind, wenn die finanzielle Rüstung so versagt. Oesterreich-Ungarn wäre ungleich Italien nicht drei Monate imstande, Krieg zu führen, ohne eine große Anleihe aufnehmen zu müssen. Selbst die Notenpresse der Bank könnte nur für sechs Wochen versorgen, soll nicht durch Ausgabe unbedeckter Noten die Verwirrung der Geldverhältnisse ins Katastrophale gesteigert werden. Noch sind die Gefahren internationaler Verwicklungen nicht beseitigt, aber die Hoffnung, daß der Frieden erhalten bleibt, ist groß. Eine neue sehr ergiebige Ernte bei hohen Preisen und das Anhalten der wirtschaftlichen Weltkonjunktur lassen die Annahme berechtigt erscheinen, daß das Jahr 1913 eine langsame Erholung bringen wird; es wird Sache der berufenen Hüter der volkswirtschaftlichen Entwicklung sein, dafür zu sorgen, daß die großen Versäumnisse der finanziellen Rüstung nachgeholt werden. Noch ist es nicht zu spät.

Die Führung der Gemeindegistratur betr. In diesem Betreff hat das Bezirksamt N. nachstehende Verfügung an die Amtsgemeinden erlassen:

„Wir haben schon oft die Wahrnehmung gemacht, daß Gemeindegistraturen, welche durch Sachverständige mit größerem Kostenaufwand eingerichtet wurden, dadurch wieder in Unordnung geraten, daß seitens der Ratschreiber die geordnete Weiterführung unterlassen wird. Wir verkennen nicht, daß es für die Landratschreiber bisher nicht so einfach war, sich in das neue Registraturwesen einzuarbeiten und haben daher angeordnet, daß die sämtlichen im Wege der Vielfältigung hergestellten amtlichen Verfügungen **oben rechts mit der Ziffer des betr. Aktenhefts** versehen werden. Wo dies möglich, wird es auch auf anderen Verfügungen und Formularen geschehen. Durch diese Maßnahmen wird die geordnete Weiterführung der Registratur wesentlich erleichtert. Dabei erscheint es aber unbedingt geboten, daß gebrauchte Aktenhefte stets auch dort wieder eingelegt werden, wohin sie nach der Zifferfolge gehören, also z. B. Aktenheft 60 nach 59, 104 nach 103 usw.

Sofern über einen Betreff Akten noch nicht vorliegen können solche unter Benützung des Ballienvorrats nach den Mustern im Handbuch jederzeit leicht angelegt werden. Ist nach dem Handbuch ein Aktenheft nicht vorgeesehen, so wird die Rubrik in römischer Ziffer (z. B. I-Anwesen, II-Feuerpolizei und Brandsachen usw.) angegeben werden, während in allen übrigen Fällen, in denen der amtlichen Verfügung die Ziffer nicht beigelegt ist, Kälby's Reg.-Ord., der tabellarische Wegweiser für die Registratur und das Handbuch für Gemeindebeamte den nötigen Aufschluß geben.

Bei dem hohen Wert einer geordneten Gemeindegistratur für den ganzen Dienst werden wir uns gelegentlich über die Art und Weise des Vollzugs dieser Anordnung näher verlässigen.

Wir fügen bei, daß nach den gemachten Erfahrungen sich die Einrichtung nach dem Ziffernsystem sehr gut bewährt hat.

Diejenigen Gemeinden, welche ihre Registraturen noch nicht nach den neuen Vorschriften eingerichtet haben, hätten die Regelung dieser Frage in der nächsten Zeit ins Auge zu fassen. (Altentwurf Ziffer 68).“

Eine für Vermieter und Mieter gleich wichtige Entscheidung fällt kürzlich das Landgericht München I. Ein Vermieter hatte einen Mieter auf Zahlung einer vereinbarten, beim Auszug fälligen **Abnutzungsgebühr**, wie solche in einem Teil von Süddeutschland und auch teilweise im Großherzogtum Baden in einer Höhe von 10, 20, 30, 50 M und mehr im **Mietvertrag** vereinbart wird, verklagt. Das Landgericht München hat den Kläger abgewiesen und in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht solche Abmachungen als gegen die guten Sitten verstößend für **ungültig** erklärt. In der Begründung zum Urteil heißt es, daß der Mietzins bereits eine Bezahlung für die Benutzung und Abnutzung darstelle, somit also für Abnutzung eine doppelte Bezahlung gefordert werde. Es wird aber auch weiterhin als ein Verstoß gegen die guten Sitten erachtet, wenn ein einzelner oder eine Personengemeinschaft ein ihnen zustehendes Monopol oder den Ausschluß einer Konkurrenzmöglichkeit dazu mißbrauchen, dem allgemeinen Verkehr unbillige und unverhältnismäßige Opfer aufzuerlegen oder Bedingungen vorzuschreiben.

Sicherheitsleistung durch Gemeinerechnungsbeamte betr. Mit Erlaß vom 5. Juli 1912 Nr. 20698 hat das Gr. Ministerium des Innern die Sicherheitsleistung der Gemeinerechner und sonstigen Gemeinerechnungsbeamten auch in der Form der Kautionsversicherung für zulässig erklärt. Nachstehend bringen wir einen solchen Kautionsversicherungsvertrag unsern Lesern zur Kenntnis. An Prämien berechnet die Versicherungsgesellschaft jährlich 5 Proz. der Versicherungssumme.

Kautionsversicherung.

Versicherungsschein Nr. 790.

Die Gesellschaft gewährt hiermit und zwar auf Grund des Antrags vom 24. Januar 1913, Herrn A. K. in B. in seiner dienstlichen Eigenschaft als Gemeinde-, Schul- und Armenfondsrührer

Kautionsversicherung.

zugunsten der Gemeinde Böhringen bis zur Höhe von

Zweitausend Mark.

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesamte dienstliche Haftpflicht. Sie beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor dem 4. Februar 1913 mittag 12 Uhr und endigt am 1. Februar 1918 mittag 12 Uhr.

Stuttgart, den 30. Januar 1913.

Stuttgarter Mit- und Rückversicherungsgesellschaft.

Allgemeine Bedingungen.

§ 1. Gegenstand.

Die Gesellschaft erstreckt, und zwar im Ganzen bis zur Höhe der Versicherungssumme, den Schaden, den der Kautionsempfänger (Versicherte) dadurch erleidet, daß ihm gehörige Gelder oder Wertpapiere von dem Kautionssteller (Versicherungsneh-

mer) während der Versicherungsdauer unterschlagen werden (§ 246 R.St.G.B.).

Als Schaden gilt der unterschlagene Wert; bei Wertpapieren kann die Gesellschaft entweder den Marktwert am Tage der Unterschlagung ersetzen oder gleichartige Stücke in gleichem Nennwert liefern. Zinsen werden nicht ersetzt.

Gegen besondere Prämie können einerseits weitere strafbare Unredlichkeiten, insbesondere Diebstähle (§ 242 R.St.G.B.) andererseits Waren eingeschlossen werden.

§ 2. Umfang.

1. Die Versicherung erstreckt sich auf die Handlungen, die der Versicherungsnehmer in der im Versicherungsschein vorgesehenen dienstlichen Eigenschaft vornimmt.

2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die Handlungen, die der Versicherte nicht innerhalb zweier Jahren seit ihrer Begehung anzeigt (§ 4 Ziffer 1). Gegen besondere Prämie kann die Frist verlängert werden.

3. Erlangt der Versicherte vor oder nach Abschluß des Versicherungsvertrags Kenntnis davon, daß der Versicherungsnehmer eine strafbare Handlung, Unredlichkeit, gleich viel wann und zu wessen Nachteil, begangen hat, so sind alle in die Zeit nach Erlangung der Kenntnis fallenden Handlungen des Versicherungsnehmers von der Versicherung ausgeschlossen. Für Übertretung gilt diese Vorschrift nicht.

4. Soweit der Versicherte sich aus einer sachlichen oder persönlichen Sicherheit, durch Zurückbehaltung der Aufrechnung befriedigen kann, haftet die Gesellschaft nicht.

§ 3. Versicherungsjahr und Versicherungsschub.

1. Das Versicherungsjahr wird von dem Monatsersten ab gerechnet, welcher der Ausstellung des Versicherungsscheines vorhergeht.

2. Der Versicherungsschub beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines, frühestens mit dem daselbst als Beginn der Versicherung bezeichneten Zeitpunkt. Die Einlösung erfolgt durch Zahlung der Prämie und der Kosten von 3 M nebst Staatsgebühren.

§ 4. Versicherungsfall.

1. Im Versicherungsfall hat der Versicherte der Gesellschaft, auf ihr Verlangen auch der Polizei, unverzüglich nach erlangter Kenntnis Anzeige zu machen, alles, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienen kann, zu tun und dabei die Weisungen der Gesellschaft zu befolgen.

2. Wird eine Vorschrift der Ziffer 1 verletzt, so wird die Gesellschaft von der Leistungspflicht frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 5. Rechte der Versicherten.

1. Wird der Versicherungsnehmer zu einer Prämienzahlung, die nach dem Beginn der Versicherung zu erfolgen hat, gemahnt, so muß gleichzeitig dem Versicherten eine Abschrift der Mahnung zugehen. Die Zahlung kann von dem Versicherten bewirkt werden.

2. Der Versicherungsvertrag kann von dem Versicherungsnehmer auf einen Zeitpunkt, in welchem sein Dienstvertrag noch besteht, nur mit schriftlicher Zustimmung des Versicherten gekündigt werden, es

sei denn, daß die Zustimmung ohne hinreichenden Grund verweigert wird.

2. Kündigt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer, so hat sie gleichzeitig dem Versicherten Anzeige zu machen.

3. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht im Versicherungsfall ausschließlich dem Versicherten zu.

4. Die Gesellschaft verzichtet auf ihr Recht aus § 78 des Versicherungsvertragsgesetzes, eine Forderung, die ihr gegen den Versicherungsnehmer zusteht, gegen eine dem Versicherten aus diesem Versicherungsvertrag zustehende Entschädigungsforderung aufzurechnen.

§ 6. Verlängerung des Vertrags.

Wird der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt, so verlängert er sich auf je 1 Jahr.

§ 7. Einschränkung der Agentenvollmacht.

Alle Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich an die Gesellschaft in Stuttgart abzugeben; die Agenten sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Besondere Bedingungen.

1. Die Versicherung beschränkt sich nicht lediglich auf die der Gemeinde durch „Veruntreuung“ erwachsenen Verluste, sie erstreckt sich vielmehr auf alle Forderungen, welche der Anstellungsgemeinde gegen den Versicherungsnehmer aus seiner Dienstführung erwachsen.

2. Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, die Anstellungsgemeinde von einer Kündigung des Vertrags und von ihrem etwaigen Rücktritt vom Vertrag sowie dann zu benachrichtigen, wenn der Versicherungsnehmer mit Entrichtung der verfallenen Prämie im Rückstande bleibt; die Kündigung des Versicherungsnehmers vor Ablauf einer Dienstzeit bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeinderats. Der Anstellungsgemeinde ist ferner das Recht eingeräumt, daß sie die rückständige Prämie, vorbehaltlich des Ersatzes durch den Versicherungsnehmer selbst entrichten darf.

3. Die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich, auch dann ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde nach Maßgabe des Versicherungsvertrags zu erfüllen, wenn die Versicherung infolge Kündigung, Rücktritt oder Nichtbezahlung der Prämie erloschen ist, die Gesellschaft aber unterlassen hat, die Gemeinde entsprechend der im Eingang der Ziffer 2 erwähnten Verpflichtung rechtzeitig zu benachrichtigen.

Geld oder Papier? Karlsruhe. Die deutsche Reichsbank ist seit längerer Zeit bestrebt, den Goldumlauf einzuschränken zugunsten des Papiergeldumlaufs. Durch Anweisung an alle öffentlichen Kassen und durch Mitarbeit aller großen Bankinstitute ist heute schon ein deutlich erkennbarer Zustrom von Papiergeld in Handel und Wandel zu spüren. Der Briefbote bringt Scheine statt der Kronen und Doppelkronen, die Beamten und Pensionäre aller Art werden durch Papiergeld entlohnt, die Banken wechseln die braunen und blauen Lappen nur zögernd und auf ausdrücklichen Wunsch in turante Münzen um, wenn die Zehn-, Zwanzig- und Fünzig-Mark-Scheine, die der Kassierer zunächst zur Hand nimmt, zurückgewiesen werden. Aus den Händen der glück-

lichen Empfänger wandert dann das Papiergeld in den tagtäglichen Kleinumlauf, in die Kaufläden und zum Bäcker, Fleischer und Gastwirt, bis schließlich die Tatsache des Goldmangels allgemein auffällt und zu mancherlei Erörterungen Anlaß gibt. Wie weit dabei die Beweggründe der Reichsbank, die in erster Linie volkswirtschaftlicher und münztechnischer Natur sind, richtig beurteilt werden, bedarf hier keiner weiteren Untersuchung. Interessanter und praktisch wichtiger scheint uns gegenwärtig die Frage wie sich das deutsche Volk mit dem vermehrten Umlauf des Papiergeldes abfinden soll.

Denn darüber kann kein Zweifel aufkommen, daß durch weiteste Volksschichten eine starke Abneigung gegen Papiergeld geht. Sie stammt teils aus den üblen Erfahrungen unserer Voreltern mit den alten, vielgestaltigen, beschmutzten und zerrissenen Talerscheinen vor Gründung des Reiches, teils aus der Verwechslung unserer sicheren „Staatsnoten“ mit den nicht immer soliden, oft nur unter dem Nennwert einlösbaren „Zwangspapieren“ außerdeutscher Staaten. In Deutschland sind seit 1875 außer den goldsicheren „Reichskassenscheinen“ nur deutsche Banknoten im Umlauf, die gar kein „Papiergeld“ im eigentlichen Sinne darstellen, sondern Quittungen (Schecks) der Staatskassen mit jederzeitiger Einlösungspflicht zum vollen Nennwert. Der Besitz solcher Scheine bedeutet also nicht das allermindeste Risiko, da sie unter Garantie des Reiches jederzeit bei allen Reichs- und Staatskassen und insolgedessen auch bei allen Privatkassen zu „Bargeld“ gemacht werden können. Immerhin bleibt die Tatsache der Abneigung einzuweisen noch bestehen, und es entsteht die Frage, wie ihr entgegengearbeitet werden könnte.

Der wirksamste Weg dazu wäre natürlich, die systematische Gewöhnung der Volksmassen an den bargeldlosen Geschäftsverkehr. In England, Frankreich, Italien und Oesterreich ist diese Gewöhnung bereits so weit vorgeschritten, daß dort im Gegensatz zu Deutschland das gute Papiergeld vor dem Metallgeld seiner bequemeren Handhabung wegen bevorzugt wird. Eine unehrbare Einrichtung hat viel dazu beigetragen: die Gestalt des Portemonnaies. Überall im Ausland hat dieses äußere Zeichen des Besitzes eine Form, die die Aufnahme von Papiergeld selbstverständlich macht, während die deutschen Geldtaschen in der Regel ganz unbrauchbar für diesen Zweck sind. Will die Leitung des deutschen Münzwesens das Papiergeld bei uns mehr einbürgern, so sollte sie sich mit den großen Lederwarenfabriken in Verbindung setzen, um handliche und billige Brieftaschen, zweckentsprechende Portemonnaies in Aufnahme zu bringen, die den Besitz von Scheinen nicht mehr zu einer Belästigung machen.

Sie sollte auch, um noch ein äußerliches, aber wichtiges Popularisierungsmittel zu erwähnen, auf sorgfältige Zurückziehung aller beschmutzten, beschädigten, verbrauchten Banknoten aus dem täglichen Verkehr größeres Gewicht als heute legen. Nicht nur ästhetische, sondern mehr noch gesundheitliche Rücksichten müßten sie dazu bewegen. Sind unsere deutschen Banknoten auch kein Muster von Schönheit, so präsentieren sie sich in neuem, tadellosem Zustande dem Empfänger doch viel vorteilhafter als in dem heute üblichen, der zerkümmerten Unansehnlichkeit oder gar der peinlichen Klebrigkeit.

Vor allem aber müßte alles geschehen, um dem Scheckverkehr im täglichen Geschäftsleben wieder zu

Ansehen und größerer Verbreitung zu verhelfen. Im Anfange dieses Jahrhunderts war ein guter Fortschritt in dieser bargeldlosen Zahlungsweise erreicht worden. Allein der im Gefolge der „großen Finanzreform“ von 1909 eingeführte „Scheckstempel“ hat dieses bequeme Zahlungsmittel wieder in Mißcredit gebracht. Der stetige Rückgang der Einnahmen aus dem Scheckstempel ist Beweis genug dafür. Der Schaden, der durch ihn angerichtet wurde, ist weit größer als der Nutzen. Die Aufhebung des Scheckstempels, die auch von der Reichsregierung gelegentlich schon in Erwägung gezogen ist, sollte beschleunigt werden. Dann würde die übertriebene Hochschätzung des Metallgeldes am sichersten schwinden zugunsten des „Papiergeldes“.

Natürlich gibt es zahllose Zeitgenossen, die das Thema: „Gold oder Papiergeld?“ mit dem aufrichtig gemeinten tiefen Aufseufzer abtun: Hätten wir nur recht viel Papiergeld! Aber das heißt der ernstesten Angelegenheit nicht gerecht werden. Wer die große volkswirtschaftliche Bedeutung des Problems auch nur halbwegs erfaßt hat, der wird an seinem bescheidenen Teil bereitwillig daran mitarbeiten, daß der Geldumlauf auf das notwendige Mindestmaß beschränkt und das Papiergeld volkstümlich gemacht wird.

Aus der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Karlsruhe. Die Stadt Karlsruhe hat für ihre Beamten einen neuen Gehaltstarif aufgestellt und gleichzeitig die Statute über die Verhältnisse der städtischen Beamten und Arbeiter einer neuen Regelung unterzogen.

Nach dem neuen Gehaltstarif sind u. a. eingeteilt in Klasse:

A. 1. 4200—7400 *M.* Zulage 400 *M.*: Stadtrechner und Sparkassenverwalter.

A. 2. 3800—6900 *M.* Zulage 345 *M.*: Vorstände der Rechnungskontrolle und des Rechnungsamtes, erster Katschreiber, zweiter Katschreiber (Gehaltsklasse I) der Verwalter der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke und der Verwalter des Krankenhauses.

B. 1. 3300—5900 *M.* Zulage 290 *M.*: Zweiter Katschreiber (Gehaltsklasse II), Stadtrechnungsräte (Gehaltsklasse I), Obersekretäre, Standesbeamter, Stellvertreter des Stadtrechners.

B. 2. 3000—5500 *M.* Zulage 280 *M.*: Stadtrechnungsräte (Gehaltsklasse II), Stadtssekretäre (Gehaltsklasse I) Rechner der Nebenkassen, Oberbuchhalter und Kassiere (Gehaltsklasse I).

C. 1. 2800—5100 *M.* Zulage 260 *M.*: Stadtssekretäre (Gehaltsklasse II), Revisoren (Gehaltsklasse I), Oberbuchhalter und Kassiere (Gehaltsklasse II) Registrator und Expeditor des Stadtrats, Badverwalter, Sparkassenkontrollleur.

C. 2. 2600—4700 *M.* Zulage 235 *M.*: Revisoren (Gehaltsklasse II), Buchhalter und Kanzleisekretäre (Gehaltsklasse I).

D. 1. 2400—4100 *M.* Zulage 190 *M.*: Buchhalter und Kanzleisekretäre (Gehaltsklasse II).

D. 2. 2100—3700 *M.* Zulage 180 *M.*: Buchhalter (Gehaltsklasse III), Sekretariatsassistenten.

E. 1. 2000—3300 *M.* Zulage 165 *M.*: Büroassistenten (Gehaltsklasse I).

E. 2. 1800—3000 *M.* Zulage 150 *M.*: Büroassistenten (Gehaltsklasse II).

F. 1. 1700—2700 *M.* Zulage 125 *M.*: Kanzleiassistenten.

F. 2. 1400—2200 *M.* Zulage 100 *M.*: Diener etc.

Beim Versetzen in eine höhere Gehaltsklasse erhält der Beamte eine Beförderungszulage von 100 *M.* (bei Abteilung F.) bis 250 *M.* (bei Abteilung A.).

Die regelmäßigen Zulagen werden alle 2 Jahre gewährt. Anspruch auf Ruhegehalt besteht im allgemeinen nach Ablauf von 10 Dienstjahren; dabei wird die Dienstzeit, welche der Beamte vor Vollendung des 20. Lebensjahres im städtischen Dienst zugebracht hat, nicht eingerechnet. Als Dienstzeit kann nur die Zeit eingerechnet werden, während welcher ein Beamter nach Vollendung des 20. Lebensjahres im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder einem andern Dienst tätig war.

Solange ein Beamter nicht ruhegehaltsberechtigt ist, kann der Stadtrat das Dienstverhältnis mit vierteljährlicher Frist kündigen; wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten kann das Dienstverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Ruhegehaltsberechtigte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem städtischen Dienste entlassen werden.

Einen wesentlichen Fortschritt im Sinne der Schaffung eines modernen Beamtenrechtes dürften die Bestimmungen über die neu eingeführte Disziplinarcommission bedeuten.

Bevor auf Minderung des Dienstentkommens, Androhung der Dienstentlassung oder Dienstentlassung gegen einen Beamten erkannt wird, ist eine Vorentscheidung der Disziplinarcommission herbeizuführen.

Die Disziplinarcommission besteht aus dem Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter, 2 Mitgliedern des Stadtrats und 2 städtischen Beamten.

Der Stadtrat ernannt zu Beginn eines jeden Jahres für diese Kommission 2 seiner Mitglieder und 2 Stellvertreter.

Der Angeschuldigte hat das Recht 4 städtische etatsmäßige Beamte in Vorschlag zu bringen, von denen der Oberbürgermeister 2 zur Teilnahme an der Sitzung beruft. Unterläßt der Angeschuldigte innerhalb einer ihm gesetzten Frist einen entsprechenden Vorschlag zu machen, so ernannt der Oberbürgermeister die übrigen Beisitzer aus der Reihe der etatsmäßigen Beamten.

Vor der Disziplinarcommission findet eine mündliche, nicht öffentliche Verhandlung statt, zu welcher der Angeschuldigte zu laden ist. Die mündliche Verhandlung findet jedoch auch statt, wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist.

Der Angeschuldigte kann sich nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 138 und 139 der Str.P.O. des Beistandes eines Verteidigers bedienen und sich durch einen solchen vertreten lassen.

Dem Verteidiger ist die Einsicht in die Untersuchungsakten zu gestatten.

In der mündlichen Verhandlung wird zunächst über das Ergebnis der bisherigen Erhebungen Bericht erstattet, sodann erhält der Angeschuldigte oder sein Vertreter das Wort.

Stellt sich im Laufe der Verhandlung heraus, daß es erforderlich ist, noch weitere Beweise zu erheben, so erläßt die Disziplinarcommission die erforderliche Verfügung. Es kann die Ladung von Zeugen und Sachverständigen zur Tagfahrt verfügt werden, oder die eidliche Einvernahme von Zeugen

durch das Bezirksamt angeregt werden. (§ 42 Absatz 1 der Städteordnung).

Erscheint die Sache hinreichend aufgeklärt, so beschließt die Disziplarkommission in geheimer Sitzung, welcher Antrag dem Stadtrat zu unterbreiten sei. Der Antrag ist mit Gründen zu versehen.

Wegen den Rechtsmitteln, welche den städtischen Beamten gegen die Entlassung gesetzlich zustehen, sei hier auf § 42 Städteordnung hingewiesen.

Sprachede des Allg. Deutschen Sprachvereins.

66) Ein elegant möbliertes Garçon-Logis mit separatem Entrée eventuell mit Pension, per sofort zu vermieten. (Anzeige in einem Dresdner Blatte.)

67) Die unter Ihrem Oberkommando und unter der bewährten Führung Ihrer Generale an der Revue von Chalons teilgenommenen Truppen haben einen überaus imposanten Anblick gewährt; ich sende Ihnen meine herzlichsten Glückwünsche, und ich danke der Armee im Namen des Landes. (Drahtnachricht v. 14. Okt. 1896.)

66) Eine fein eingerichtete Wohnung für einen einzelnen Herrn, mit besonderem Eingang, auf Wunsch mit Beförderung, sofort zu vermieten.

67) Die unter Ihrem Oberbefehle und unter der bewährten Führung Ihrer Generale stehenden Truppen, die an der Heerschau bei Chalons beteiligt gewesen sind, haben einen großartigen (überwältigenden) Anblick gewährt; ich sende Ihnen meine herzlichsten Glückwünsche, und ich danke dem Heere im Namen des Landes.

Für teilgenommene Truppen müßte es heißen teilgenommen habende Truppen, eine Form, die nicht zulässig ist. Ähnliche Fehler: die Platz gegriffene Bewegung, der uns betroffene Verlust, der vieles erlittene Dulder u. a. Wollte man schreiben „die Truppen, die teilgenommen haben, haben — gewährt“, so würde durch das doppelte haben ein Mißklang entstehen. Gene-

rale besser als Generale: vgl. Admirale, Korporale, Lineale, Prinzipale, Tribunale u. a. — Zu „überaus imposant“ bemerkt J. Seemüller treffend: „Der Gebrauch des steigernenden überaus bei solchen ein hohes Maß ausdrückenden Eigenschaftswörtern ist eine bedauerliche Unart der Umgangssprache.“

Anderer Beispiele für die fehlerhafte Verwendung des Mittelwortes (Partizip), wenn „habend“ zu ergänzen ist: „Allen hochverdienten Leitern der so überaus imposanten und feierlichen Eindruck hervorgerufenen großen Musikaufführung . . . sagen wir unseren herzlichsten Dank.“ — „Junger Koch mit guten Referenzen, in Dresden gelernt und auch dort gearbeitet, sucht Stellung.“ — „Reißaus genommenes Dreigespann.“ — „Es sollte mich freuen, wenn meine durchaus sachgemäße Erörterung den Zweck erfüllt, . . . die korrekt nach den Vorschriften ihres Dienstes verfahrenen Forstbeamten . . . in Schutz zu nehmen.“ — „Kollegium wolle beschließen, den Rat zu erziehen, die ganz außerordentlich überhand genommene Verunreinigung öffentlicher städtischer Plätze . . . zu bestrafen.“ — „Der gestern nachgelassene Sturm ist heute mit noch größerer Wut im Kanal ausgebrochen.“ — „Hierdurch warne ich jedermann, meiner mich böswillig verlassenen Frau A. geb. R. auf meinen Namen etwas zu borgen.“ — „Gelitten an Influenza verlor ich mein schönes, wohlgenährtes (!) Aussehen und wurde sehr schwach.“ — Die Anzahl der in den Jahren 1881 bis 1885 bestandenen Abiturienten der humanistischen Gymnasien erreicht nicht einmal ein Drittel der neun Jahre vorher eingetretenen Sextaner.“



Parole: 10 Tage

zur Probe und ev. dann noch auf Abzahlung sende an Beamte meine

Paradies-Badewannen

mit Emaille-Ersatz anstatt Mk. 31.— zu Mk. 22.—. Ohne Emaille-Ersatz anstatt Mk. 20.— zu nur Mk. 14.25.

Verlangen Sie Preisliste Nr. 7.

Holz- u. Metallwerk Oederan i. S.

Rechnungsstellung.

Die Stellung von Gemeinde-, Stiftungs-, Krankentassen-, Vormundschafts- usw. Rechnungen, Tilgungspläne sowie Gemeindefarbeiten aller Art, Neuanlage von Feuerversicherungsbüchern u. and. übernimmt bei form- und sachgemäßer pünktlicher Ausarbeitung

Heberlingen a. See
Barbel.

G. Vinkert
Spartassier a. D.

= 2 Pianinos =

aus renom. Fabrik, in Nussbaum und Eiche, fast neu, sind mit Garantieschein sehr billig abzugeben. Abbildung frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw),

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevisoren-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Oberrevisor Wundschuh in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrlich, Bonndorf.